

Amtsblatt
Elektronisches Verkündigungsblatt der
Stadt Hameln



Bereitgestellt am 15.12.2025

Nr. 12E/2025

Inhaltsverzeichnis **Seite**

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung zum Verbot des Abbrennens und Abschießens pyrotechnischer Gegenstände	2
--	----------

Allgemeinverfügung zum Verbot des Abbrennens und Abschießens pyrotechnischer Gegenstände

Die Stadt Hameln erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der derzeit geltenden Fassung folgende Allgemeinverfügung:

1. Allgemeinverfügung

Im Bereich der Altstadt von Hameln ist es ganzjährig verboten, pyrotechnische Gegenstände abzubrennen.

Das Verbot schließt den 31. Dezember 2025 (Silvester) und 1. Januar 2026 (Neujahr) ein.

Die Altstadt von Hameln umfasst den in der als **Anlage** beigefügten Karte gekennzeichneten Bereich. Nachrichtlich ist dies der Bereich innerhalb der Straßen Thiewall, Kastanienwall, Ostertorwall, Münsterwall und bis rechtes Weserufer zwischen Münsterbrücke und Thiewallbrücke.

Im übrigen Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile gilt die gesetzliche Regelung aus § 23 Abs. 1 der 1. SprengV, wonach das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten ist. Die unmittelbare Nähe wird mit 200 Metern Luftlinie festgesetzt. Zudem ist in den Verordnungen für Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete festgelegt, dass dort alle Handlungen zu unterlassen sind, die den Naturgenuss beeinträchtigen, dazu zählt auch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen.

Zuwiderhandlungen können gemäß § 46 Nrn. 8b und 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Darüber hinaus können bei Verstößen gegen die Schutzgebietsverordnungen von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten Verfahren gemäß der jeweiligen Schutzgebietsverordnung geführt werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der derzeit geltenden Fassung an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung der vorstehenden Allgemeinverfügung angeordnet.

Begründung:

zu Ziffer 1:

Das flächendeckende Verbot für den gesamten Altstadtbereich ist erforderlich, da es in der Vergangenheit in verschiedenen Altstädten immer wieder zu Bränden von Fachwerkhäusern gekommen ist, die durch ortsnahe Anwendung pyrotechnischer Gegenstände ausgelöst wurden.

Leben und Gesundheit der Bewohner in der Altstadt können durch das Verbot wirksam geschützt werden. Darüber hinaus sind Schäden an der wertvollen Hamelner Altbausubstanz, einhergehend mit erheblichem wirtschaftlichem Schaden, zu vermeiden. Ein generelles Verbot für den Altstadtbereich ist aufgrund der großen Ansammlung von Fachwerkgebäuden sicherheitstechnisch angezeigt, zumal auch historische Gebäude der Weserrenaissance, die nicht aus Fachwerk bestehen, gefährdet wären.

Darüber hinaus finden sich im gesamten Stadtgebiet besonders brandempfindliche Gebäude (z. B. besondere, historisch herausragende Fachwerk- oder Holzhäuser, Häuser mit problematischer Dacheindeckung, brandempfindliche Gebäude in feuerwehrtechnisch problematischer Umgebung) sowie besonders brandgefährlichen Anlagen (beispielsweise Tankstellen, Kraftstoff-, Gas- oder Öllager). Auch hier ergibt sich aus der Natur der Sache, dass in der nahen Umgebung von 200 Metern Feuerwerk zu untersagen ist. Diese Abstandsvorschrift ist gerechtfertigt, da auch nichtgewerblich verwendetes Feuerwerk der Kategorie II hochsteigende Feuerwerksraketen umfasst, die aufgrund einer Streuwirkung spätestens beim Niedergang der Reste brandgefährliche Glutnester mit sich tragen können.

Das Verbot zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten ergibt sich aus den jeweils gültigen Schutzgebietsverordnungen und wird dort gesondert begründet.

zu Ziffer 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich. Eine Klage gegen die Allgemeinverfügung hätte gem. § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Im Fall der Klageerhebung könnte die Regelung daher nicht durchgesetzt werden. Dies würde zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen, insbesondere durch bestehende Brandgefahr. Somit muss das Interesse des Einzelnen, pyrotechnische Gegenstände innerhalb der Altstadt abzubrennen, hinter dem

öffentlichen Interesse zurückstehen, die Gebäude und insbesondere die Bewohner zu schützen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

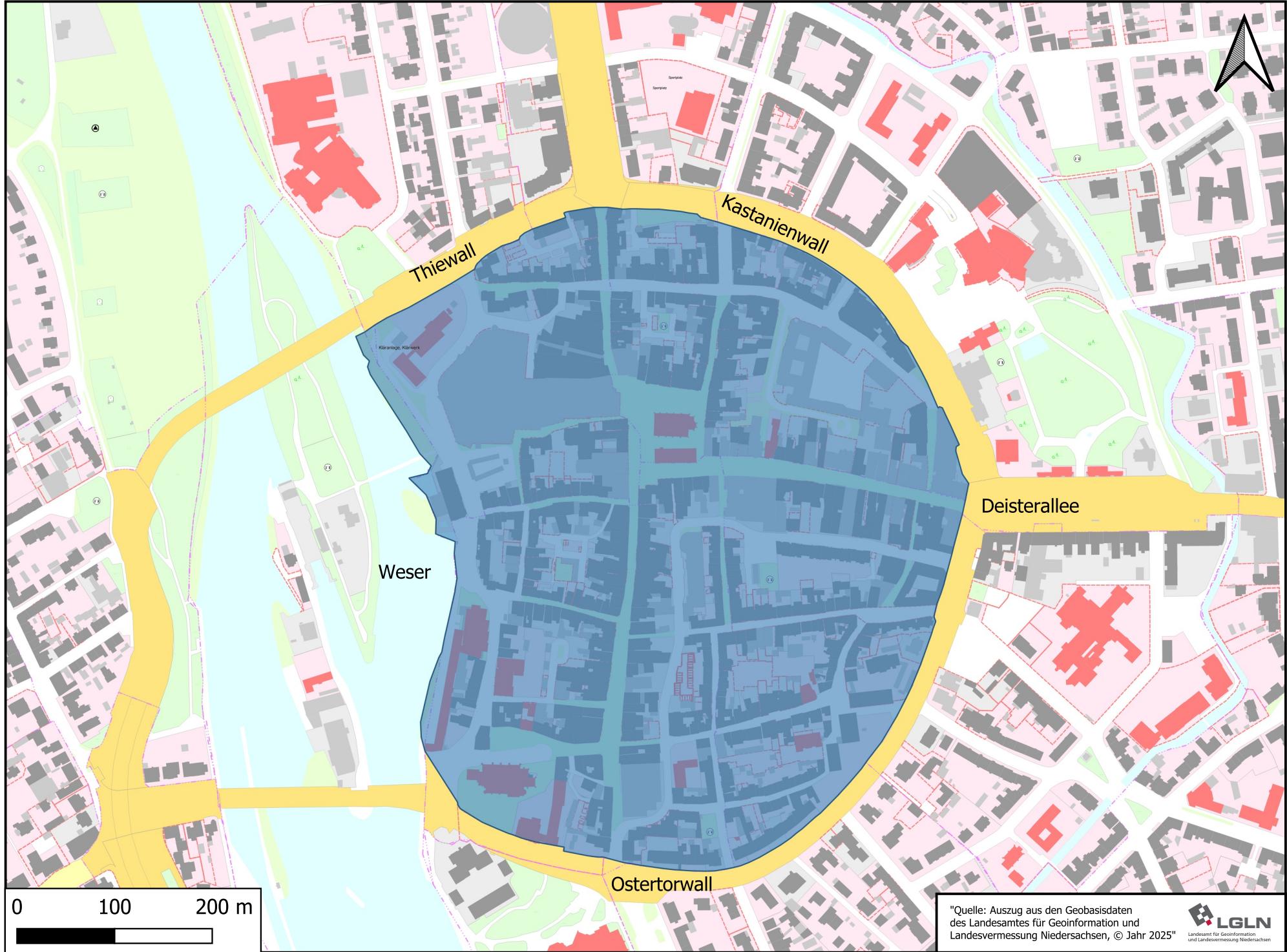
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Im Auftrag

Thomas Schulz

Anlage



"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten
des Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen, © Jahr 2025"